



AZ: S068 – WBN777/215/2022

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 122 Grundbuchordnung

Die Anlegung eines Grundbuchs für  
**die Gemeinde Korb**

als Eigentümerin hinsichtlich des folgenden bisher nicht im Grundbuch gebuchten Flurstücks der Gemarkung Korb steht bevor:

Flurstück	Beschrieb	Größe m <sup>2</sup>
3621	Teichwiesen, Verkehrsfläche	501

Wegen des genauen Beschriebs und der Lage des Flurstücks wird auf die beim Amtsgericht Waiblingen - Grundbuchamt - einzusehenden Abschriften des Primärkatasters, der Messurkunde 1940 S. 213 sowie des Veränderungsnachweises Nr. 1987/59 verwiesen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags beruft sich die Gemeinde Korb auf die Eintragung im Primärkataster, in welchem die Gemeinde als Eigentümerin verzeichnet ist.

Alle Personen, welche das Eigentum, beschränkt dingliche Rechte oder Eigentumsbeschränkungen an diesem Flurstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats vom Beginn des Aushangs dieser Bekanntmachung an bzw. bei Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt anzumelden und hierbei das o.g. Aktenzeichen anzugeben. Einwendungen können zur Niederschrift des Grundbuchamts oder schriftlich erhoben werden.

Waiblingen, den 10.03.2023

(Dienstsiegel des  
Amtsgerichts Waiblingen)

gez.  
Knoche  
Bezirksnotarin